

# **STATUTEN**

des Vereines *Projekt Pollham*

## **§ 1**

### **Vereinsname, Vereinssitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Projekt Pollham“
2. Er hat seinen Sitz in 4710 Pollham.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf Gemeinde Pollham.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern ausschließlich gemeinnützig fungiert, bezweckt die Gestaltung des Gemeindelebens in baulicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht, wobei das Hauptaugenmerk auf Tätigkeiten im Rahmen der Dorf- und Ortsentwicklung der Gemeinde Pollham liegt. Die Zielsetzungen des Projektes Dorf- und Ortsentwicklung des Landes OÖ sind auch Zielsetzungen dieses Vereines.

## **§ 3**

### **Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

Zur Verwirklichung des in § 2 umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Vereines vorgesehen:

1. Bearbeitung von Gestaltungsprojekten in Arbeitsgruppen;
2. Durchführung von Informationsveranstaltungen gegenüber der Bevölkerung;
3. laufende Kooperation mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Pollham im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Projekte;
4. Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf dem Gebiet der Ortsplanung tätig sind;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Teilnahme an Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen

## **§ 4**

### **Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel sollen folgendermaßen aufgebracht werden:

- Spenden, Subventionen, sonstige Zuwendungen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Förderungen;
- Erträgnisse aus Veranstaltungen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines sind ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung den Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können natürliche Personen und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsunfähigkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen oder mündlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.

3. Sobald ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, gilt dies als Austritt, wobei der Austritt innerhalb von 2 Monaten ab der Mahnung wirksam wird. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein aus wichtigen Gründen, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Der vom Vorstand gemäß 3. verfügte Ausschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

5. Allfällige Streitigkeiten bei einem Ausschlussverfahren werden – wie sonstige Vereinsstreitigkeiten im Schiedsgericht (§ 17) behandelt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Vorstand legt fest, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge eingehoben werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Bei jeder Wahlentscheidung ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 1 ordentliches Mitglied dies verlangt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- 2 Rechnungsprüfer
- Lenkungsausschuss, fakultativ

Es kann ein **Lenkungsausschuss** eingerichtet werden, der als Bindeglied zum Gemeinderat fungiert. Er setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- Vereinsobmann
- Bürgermeister
- VBM
- Fraktionsobmänner aller Parteien
- Arbeitskreisleiter und deren Stellvertreter

Zur Einberufung berechtigt sind entweder der Obmann, der BGM oder 2 Mitglieder des LA. Die Leitung sowie Feststellung und Behandlung der Tagesordnung übernimmt der Einberufende (die Einberufenden). Der Lenkungsausschuss ist bei jeder Mitgliederanzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Mitgliederversammlung hat binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist überdies nur dann gültig, wenn dieser von mindestens 10 ordentlichen Mitglieder unterfertigt ist. Die Gültigkeit eines Wahlvorschlages setzt außerdem voraus, daß entsprechende Einverständniserklärungen vorliegen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Fax oder Mail) einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in den Pollhamer Gemeindenachrichten veröffentlicht werden. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 VereinsG 2002.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Pkt. 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Für Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch eine qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderungen der Statuten des Vereines.

2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf jeweils 2 Jahre.
3. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
4. Beschlussfassung über eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.
6. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers jeweils für die relevante Periode die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.
7. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
9. Entlastung des Vorstandes.
10. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften.
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - Obmann
  - 1. Stellvertreter
  - 2. Stellvertreter
  - Schriftführer, Stellvertreter
  - Kassier, Stellvertreter
  - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, schriftlich, per Email oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein 1. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 4 sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 14 Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschluss über eine Geschäftsordnung,
- Beschluss über Mitgliederaufnahmen,
- Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere auch Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und jährlicher Mitgliedsbeiträge,
- Aufnahme und Ausschuss von Vereinsmitgliedern

## **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann vertritt den Verein allein nach außen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolles bei der Mitgliederversammlung und bei den Vorstandssitzungen. Bei den Vorstandssitzungen ist zumindest ein Maßnahmenprotokoll zu führen.

5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

6. Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, Abwahl und Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

3. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere

- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

Bei Auftreten von Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis ist das Schiedsgericht anzurufen. Jeder Streitteil nominiert einen Vertreter, die sich auf einen hinzutretenden Vorsitzenden zu einigen haben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Durch die Installierung des Schiedsgerichtes ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sie hat den Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.